

Einleitende Bestimmungen

1. Die ČSOB-Kreditgeschäftsbedingungen („KGB“) werden durch die Československá obchodní banka, a. s., mit Sitz in Radlická 333/150, Prag 5, PLZ 150 57, Identifikationsnummer 000 01 350, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht Prag, Aktenzeichen B XXXVI 46 („Bank“) erlassen.
2. Die KGB sind ein Bestandteil des Vertrages über die Gewährung des jeweiligen Bankprodukts („Vertrag“), der zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossen wird.
3. Soweit die KGB nichts anderes bestimmen, haben die im Vertrag definierten Termine dieselbe Bedeutung auch in den KGB; Bankgarantien, Akkreditive und andere Zahlungs- oder Absicherungsinstrumente im Folgenden „Instrument“ genannt.

Kredit / Limit und Schöpfung

4. Die Allgemeinen Bedingungen für die Schöpfung laut den KGB sind erfüllt, soweit:
 - a) der Vertrag durch den Kunden ordentlich unterzeichnet wurde und die Bank sämtliche vertraglich vereinbarte Dokumente und Unterlagen erhalten hat,
 - b) sämtliche im Vertrag vorgesehene Gebühren termingemäß bezahlt wurden und
 - c) die Entstehung der Sicherung und der Sachrechte gesetz- und vertragsgemäß nachgewiesen wurde.
5. Soweit im Vertrag eine zweckgebundene Schöpfung des Kredits oder des Limits vereinbart ist, kann die Schöpfung lediglich im Einklang mit dem im Vertrag vereinbarten Zweck erfolgen. Die Bank ist berechtigt, die Zweckgebundenheit jeder Teilschöpfung des Kredits und des Limits zu beurteilen und sie ist berechtigt, jede Schöpfung, die nicht ordnungsmäßig belegt wird oder bei der Zweifel im Hinblick auf die Zweckgebundenheit der jeweiligen (oder jeder früheren) Schöpfung laut dem Vertrag entstehen, zu verweigern.
6. Beim Tod des Kunden - der natürlichen Person, dem/der ein Kredit/Limit gewährt wurde, ist die Bank berechtigt, die Schöpfung des Kredits bzw. des Limits einzustellen.

Zinsen und Gebühren, Rückzahlung

7. Falls es nicht möglich ist, wegen einstweiliger – kurzfristiger Abwesenheit des Referenzzinssatzes in Informationsmedien den variablen Zinssatz mit einer vorübergehenden Fixierung bzw. den variablen Zinssatz bei der auf O/N *IBOR, bzw. €STR in dem Fall der Inanspruchnahme in EUR, basierenden Verzinsung laut Vertrag zu ermitteln, so wird ein Zinssatz mit einer vorübergehenden Fixierung genutzt, die aus dem Durchschnitt der (durch die Bank festgestellten) Notierungen auf dem Interbanken-Geldmarkt von mindestens drei Referenzbanken, und dies jeweils zwei Werktage vor dem ersten Tag der jeweiligen Fixierungsperiode bzw. der teilweisen Kreditperiode bei der auf *IBOR basierenden Verzinsung, bzw. jeweils an dem Tag der Inanspruchnahme des Kredits, bei der auf O/N*IBOR, bzw. €STR in dem Fall der Inanspruchnahme in EUR, basierenden Verzinsung (für Nichtarbeitstage wird der für den vorangehenden Arbeitstag notierte Satz genutzt) und aus der Spanne (Zuschlag) in fester im Vertrag vereinbarter Höhe besteht. Falls der Zinssatz wegen Absenz von Notierung auf dem Interbanken-Geldmarkt nicht einmal auf solche Weise festgelegt werden kann, so wird ein Zinssatz mit vorübergehender Fixierung, bzw. ein variabler Satz genutzt, der aus dem Zinssatz besteht, der den Kosten der Bank auf Finanzierung des Kredits aus beliebigen, durch diese zumutbar gewählten Quellen von Finanzmitteln einschließlich Kosten der Risiko-Absicherung und der Spanne in fester, im Vertrag vorgesehener Höhe besteht. Der Kunde ist verpflichtet, die auf solche Weise ermittelten Zinsen der Bank zu erstatten oder seine Verbindlichkeiten aus dem gewährten Kredit vorzeitig zurückzuzahlen, und dies binnen 30 Tagen ab der Zustellung der Mitteilung der Bank über die Höhe des ermittelten Zinssatzes (wobei bei vorzeitiger Kreditrückzahlung für die Periode vor der vorzeitigen Tilgung der durch die Notierung der Bank festgelegte Zinssatz gilt). Sollte der auf obige Weise ermittelte Zinssatz kleiner als Null sein, wird für die Berechnung der Verzinsung gemäß dem Vertrag der Zinssatz mit dem Wert Null genutzt.

8. Falls es nicht möglich ist, den variablen Zinssatz laut Vertrag zu ermitteln, weil (i) der im Vertrag genannte Referenzzinssatz („**Jeweiliger Referenzwert**“) dauerhaft oder langfristig (auf unbestimmte Zeit) nicht mehr verfügbar wird, (ii) die Nutzung des Jeweiligen Referenzwertes rechtswidrig wird, (iii) sich die Methodik für die Berechnung des Jeweiligen Referenzwertes nach der Ansicht des Administrators des Referenzwertes (wie dieser in der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 definiert ist) wesentlich ändert und/oder (iv) die Zentralbank oder eine andere Aufsichtsbehörde oder ein von ihnen nominiertes Subjekt oder Arbeitsgruppe („**Zuständige Behörde**“) mitteilt, dass der Jeweilige Referenzwert nicht mehr repräsentativ ist, wird der Jeweilige Referenzwert für die Zwecke der Festsetzung des Zinssatzes durch einen Ersatzreferenzwert (wie unten definiert) ersetzt und es wird der variable Zinssatz mit vorübergehender Fixierung bzw. der variable Zinssatz bei der auf O/N basierenden Verzinsung, der die Summe des um die Ausgleichsabweichung angepassten Ersatzreferenzwertes und der Spanne in fixer Höhe gemäß dem Vertrag ist, genutzt, wobei der Kunde verpflichtet ist, die auf solche Weise ermittelten Zinsen der Bank zu erstatten oder seine Verbindlichkeiten aus dem gewährten Kredit vorzeitig zurückzuzahlen, und dies binnen 30 Tagen ab der Zustellung der Mitteilung der Bank über die Höhe des ermittelten Zinssatzes (wobei bei vorzeitiger Kreditrückzahlung für die Periode vor der vorzeitigen Tilgung der auf solche Weise festgelegte Zinssatz gilt). Sollte der auf obige Weise ermittelte Zinssatz kleiner als Null sein, wird für die Berechnung der Verzinsung gemäß dem Vertrag der Zinssatz mit dem Wert Null genutzt. Der Ersatzreferenzwert („**Ersatzreferenzwert**“) ist der Referenzzinssatz, (i) der zum Zweck der Ersatzes des Jeweiligen Referenzwertes von der Zuständigen Behörde empfohlen wird, oder, (ii) wenn der Ersatzreferenzwert auf solche Weise nicht ermittelt werden kann, der Wert, der für den Nachfolger oder Ersatz des Jeweiligen Referenzwertes entsprechend der überwiegenden oder entstehenden Marktpraxis bei vergleichbaren Transaktionen in derselben Währung üblich gehalten wird oder (iii) wenn der Ersatzreferenzwert nicht einmal auf solche Weise ermittelt werden kann, der Referenzwert, der von der Bank als am besten vergleichbar mit dem Jeweiligen Referenzwert gewählt wird. Der Ersatzreferenzwert wird um eventuelle Ausgleichsabweichung mit dem Ziel angepasst, die Entstehung der wirtschaftlichen Benachteiligung oder der sich aus dem Ersatz des Jeweiligen Referenzwert durch den Ersatzreferenzwert ergebenden Begünstigung der Vertragsparteien real soweit möglich auszuschließen. Diese Ausgleichsabweichung wird (i) die von der Zuständigen Behörde festgelegte Ausgleichsabweichung, oder (ii) wenn sie auf solche Weise nicht festgelegt werden kann, die entsprechend der überwiegenden oder entstehenden Marktpraxis bei vergleichbaren Transaktionen in derselben Währung üblich genutzte Ausgleichsabweichung, oder (iii) wenn sie nicht einmal auf solche Weise festgelegt werden kann, die Ausgleichsabweichung bei Transaktionen mit Derivaten sein. Die Bank ist berechtigt, technische Änderungen des Vertrags vorzunehmen, die für die Nutzung des um die Ausgleichsabweichung angepassten Ersatzreferenzwertes notwendig sein werden, einschließlich der Änderung der Laufzeit der Zinsperioden, der Zeit und Frequenz der Ermittlung der Zinssätze oder des Fälligkeitsdatums der Zinsen, und teilt diese ohne unnötigen Verzug dem Kunden gemeinsam mit der Information über den Zeitpunkt mit, ab dem der Ersatzreferenzwert und eventuelle notwendige Änderungen des Vertrags angewendet werden. Der Ersatzreferenzwert sowie die angegebenen technischen Änderungen des Vertrags werden ohne weiteres für die Vertragsparteien verbindlich sein, ohne dass es hierzu der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden bedarf.
9. Die Bank ist berechtigt, jede aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebende Geldforderung der Bank ab dem Fälligkeitstag aus dem/den im Vertrag angegebenen Konto/Konten des Kunden einzuziehen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass auf diesem Konto/auf diesen Konten diesbezüglich eine genügende Finanzdeckung vorhanden ist. Sollten die auf diesem Konto/diesen Konten vorhandenen Finanzmittel zu dieser Einziehung nicht genügen, ist die Bank berechtigt, den Schuldbetrag aus jedem anderen, durch die Bank geführten Konto des Kunden einzuziehen.
10. Wird die Bank im Zusammenhang mit dem Vertrag eine beliebige Zahlung einziehen (oder sonst erhalten), die zur vollständigen Begleichung des Schuldbetrages laut dem Vertrag nicht genügt, wird von der Bank festgelegt, auf welchen Schuldbetrag laut dem Vertrag oder auf welchen Teil des Schuldbetrages diese Zahlung verwendet wird.
11. Der Kunde ist verpflichtet, auf jeden fälligen und nicht bezahlten Betrag laut dem Vertrag (außer Zins) Verzugszinsen in der im Vertrag vereinbarten Höhe an die Bank zu zahlen. Die Raten des

Grundbetrags nach dem Fälligkeitstag werden nach wie vor mit dem im Vertrag vereinbarten Zinssatz und darüber hinaus mit dem vereinbarten Verzugszinssatz verzinst. Die aus den Limits und Instrumenten sich ergebenden Forderungen, Gebühren und andere, an den Fälligkeitstagen nicht beglichene Beträge werden lediglich mit dem Verzugszinssatz verzinst. Der Zins auf den nicht erstatteten Kreditgrundbetrag im Verzug sowie die Verzugszinsen werden sofort zur Zahlung fällig.

12. Sämtliche Zinsen laut dem Vertrag (samt Verzugszinsen) werden von der Bank auf Basis eines Jahres mit 360 Tagen (365 Tagen für GBP), eines Monats mit tatsächlicher Zahl der Kalendertage (im Falle der Annuitätsraten mit 30 Tagen) berechnet.
13. Als *IBOR in der vertraglichen Regelung über die Verzinsung (soweit der Vertrag den *IBOR Satz verwendet) gilt der Referenzzinssatz des Interbanken-Geldmarktes für die jeweilige Währung (PRIBOR bei CZK, EURIBOR bei Schulden EUR und LIBOR bei Schulden USD, GBP, CHF, ggf. weiteren Währungen) in der für den jeweiligen Zeitraum im REUTERS Informationsnetz, bzw. in anderen Informationsmedien angegebenen Höhe, und dies jeweils zwei Werktage vor dem ersten Tag der jeweiligen Teilkreditperiode, Fixierungsperiode oder einer anderen Periode (so, wie diese im Vertrag vereinbart sind) bei der auf einem *IBOR basierenden Verzinsung, bzw. jeweils an dem Tag der Inanspruchnahme des Kredits (für Nichtarbeitstage in der Tschechischen Republik oder am jeweiligen Auslandsmarkt wird der für den vorangehenden Arbeitstag verkündete Satz genutzt) bei der auf einem O/N*IBOR basierenden Verzinsung. Der Satz €STR in der Klausel über Verzinsung des Vertrags (soweit €STR durch den Vertrag genutzt wird) ist der 1-Tagesreferenzzinssatz (O/N = Overnight) des Interbankengeldmarktes für die Währung EUR, der durch die Europäische Zentralbank („ECB“) (oder jegliche andere Entität, die die Verwaltung dieses Satzes übernommen hat) in der im Informationsnetz REUTERS (auf dem jeweiligen Bildschirm spätestens um 09:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit) angegebenen Höhe berechnet wird, jeweils an dem Tag wenn der ein beliebiger Teil des Kreditlimits ausgeschöpft ist (für Nichtarbeitstage in der Tschechischen Republik und für die Nichtbankarbeitstage der ECB wird der für den vorangehenden Arbeits-/Bankentag verkündete Satz genutzt).
14. Soweit im Vertrag nicht anderes vereinbart wird, kann der Kunde die Geldmittel aus dem Kredit lediglich nach gegenseitiger vorheriger Vereinbarung mit der Bank und nach Entrichtung der in einer solchen Vereinbarung vereinbarten Gebühr dahingehend zurückzahlen, wobei die vorzeitig zurückgezahlten Geldmittel des Kredits nicht wieder in Anspruch genommen werden können.
15. Die Umrechnung einer Währung in eine andere Währung wird durch die Bank gemäß dem zum Zeitpunkt der Umrechnung geltenden Kurszettel der Bank durchgeführt.

Verbindlichkeiten

16. Der Kunde ist verpflichtet, ab dem Vertragsabschluss bis zum Erlöschen aller bestehenden, künftigen oder bedingten Schulden aus dem Vertrag:
 - a) alle für die Ausübung der Kundentätigkeit notwendigen Stellungnahmen, Genehmigungen und sonstige Entscheidungen vorhanden zu haben und alles Notwendige dafür zu tun, dass diese Stellungnahmen, Genehmigungen und sonstige Entscheidungen gültig und wirksam sind und nicht verletzt werden,
 - b) dafür zu sorgen, dass die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten des Kunden nicht im Widerspruch zu seinen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten steht;
 - c) dafür zu sorgen, dass die in der Erklärung über gegenseitige Bindungen an andere Subjekte und ergänzende Informationen, deren Kopie diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist („**Erklärung**“), aufgeführte Angaben wahrheitsgetreu, aktuell und vollständig sind und die Bank unverzüglich, schriftlich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen über jede Änderung in der in der Erklärung aufgeführten Sachverhalte in Kenntnis zu setzen,
 - d) eine gleiche und faire Stellung der Bank gegenüber ihren sonstigen Gläubigern, die nicht gesetzlich bevorzugt sind, sicherzustellen, insbesondere keine Zahlungen zugunsten seiner sonstiger Gläubiger vor Rückzahlung von Schulden an die Bank zu bevorzugen und keinen Gläubigern günstigere Rechte (samt Absicherung) als jene, die der Bank gemäß dem Vertrag gewährt wurden, einzuräumen,
 - e) die aufgrund des Vertrages in Anspruch genommenen Geldmittel, ggf. das in Anspruch

genommene Limit lediglich zu dem im Vertrag vorgesehenen Zweck, jedoch niemals zur Finanzierung von politischen Parteien, illegalen oder gesellschaftlich nicht annehmbaren Tätigkeiten zu nutzen (z. B. Betrieb von Kasinos, Spielräumen, Produktion oder Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, Waffen, Munition, Militärausrüstung und Ausstattung und zusammenhängenden Technologien),

- f) die Bank schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, dass er sein Vermögen ganz oder teilweise verpfändet oder das Entstehen eines Pfandrechtes, einer Option oder eines anderen Rechtes jeder Art zugunsten eines Dritten ermöglicht oder eine Vertragsabmachung, die zu einer solchen Belastung seines Vermögens führen könnte, getroffen hat, zwar unverzüglich, jedoch spätestens binnen 14 Tagen danach,
- g) eigenes Vermögen ordnungsmäßig versichert zu erhalten,
- h) die Bank unverzüglich schriftlich über Tatsachen in Kenntnis zu setzen, die die Erfüllung von vertraglichen Kundenpflichten gefährden, insbesondere über Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren und sonstige Verfahren, deren Ergebnisse negative Auswirkungen auf die Finanz- und Vermögenslage des Kunden, ggf. auf seine Fähigkeit, den Zahlungspflichten aus dem Vertrag nachzukommen, haben könnten; er wird die Bank auch über jede Änderung und über Änderungen jeder Art schriftlich in Kenntnis setzen, die negative Auswirkungen auf seine Finanz- und Vermögenslage oder auf seine Fähigkeit, seinen Zahlungspflichten aus dem Vertrag nachzukommen, haben könnten, zwar vorzeitig, soweit die Änderungen dem Kunden im Voraus bekannt sind; unter Änderung („**Änderung**“) versteht sich die Abspaltung einiger Organisationsteile des Kunden, die Umwandlung des Kunden jeder Art, die Herabsetzung oder Erhöhung des Grundkapitals des Kunden, die Übertragung des Kundenbetriebs oder eines Teiles davon, die Änderung der Art der Beteiligungen am Kunden, die Änderung der Art der vom Kunden ausgegebenen Stammscheine oder Aktien, die Änderung des Unternehmensgegenstandes des Kunden oder eines wesentlichen Teiles davon, der Verlust der Berechtigung zur unternehmerischen Tätigkeit des Kunden,
- i) auf schriftliche Bankaufforderung binnen 30 Tagen ab Absendung der Aufforderung zum Abschluss einer in Form eines Notariatsaktes (auf Kosten des Kunden) abzufassenden Vereinbarung über die Anerkennung seiner Schuld gegenüber der Bank aus dem Vertrag und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, mit Einwilligung zur Vollstreckung einer solcherweise anerkannten Schuld, zu erscheinen und
- j) bei jeder Änderung der Rechtsvorschriften (einschließlich des Erlasses einer neuen Rechtsvorschrift), in dessen Folge (i) der Bank erhöhte oder zusätzliche Kosten entstanden sind, (ii) die Rendite der laut dem Vertrag gewährten Geldmittel gemindert wird oder (iii) ein beliebiger, gemäß dem Vertrag geschuldeter und fälliger Betrag gegenüber dem Stand zum Tag des Vertragsabschlusses herabgesetzt wurde, ist der Kunde verpflichtet, den entsprechenden Betrag binnen 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung einer schriftlichen, diese Beträge spezifizierenden Bankaufforderung, oder im Falle eines Kredits in derselben Frist alle sich aus dem Vertrag ergebenden und mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden Schulden an die Bank vorzeitig zurückzuzahlen.

Verletzungsfälle

17. Als Verletzungsfall gilt:

- a) die Verletzung oder Nichteinhaltung der Bedingungen für die Schöpfung des Kredits oder Limits oder die Eröffnung oder Ausstellung eines Instruments laut diesem Vertrag,
- b) der Kundenverzug mit der Rückzahlung einer beliebigen Schuld gegenüber der Bank oder mit der Erfüllung einer beliebigen Pflicht (aus dem Vertrag oder einer anderen Rechtshandlung) für die Dauer von mehr als 5 Werktagen,
- c) die Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit einer vom Kunden im Vertrag, in einer anderen Rechtshandlung oder in einem mit dem Vertrag zusammenhängenden Dokument abgegebenen Erklärung,
- d) die Verletzung jedweder Verpflichtung laut dem Vertrag (samt KGB); bei der Pflicht, an die Bank Dokumente und Berichte vorzulegen, lediglich die wiederholte Verletzung oder die

Verletzung, die länger als 20 Tage ab dem Tag des Eingangs einer schriftlichen Bankaufforderung zur Erfüllung dieser Verpflichtung dauert,

- e) die Eröffnung einer Exekution, Verfügungsvollstreckung oder Vollstreckung einer beliebigen Absicherung über das Kundenvermögen jeder Art,
- f) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines anderen Verfahrens wegen Zahlungsunwilligkeit, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, oder die Entscheidung über Liquidation, zwar gegen den Kunden, gegen die herrschende oder beherrschte Kundenperson oder gegen die Person, deren Schulden der Kunde absichert,
- g) der Kundenverzug mit der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat, der Krankenversicherung oder einer anderen Bank,
- h) der Eintritt einer Tatsache oder des Komplexes von Tatsachen, der eine wesentliche Veränderung der Bedingungen darstellt, zu denen der Vertrag abgeschlossen wurde und der laut begründeter Stellungnahme der Bank wesentliche ungünstige Auswirkungen auf die Finanz- und Vermögenslage des Kunden und auf seine Fähigkeit, den Vertragsverbindlichkeiten nachzukommen, haben könnte,
- i) der Eintritt einer Veränderung ohne vorherige schriftliche Bankzustimmung, die ungünstige Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage des Kunden und auf seine Fähigkeit, den Vertragsverbindlichkeiten nachzukommen, haben kann,
- j) die Absicherung laut dem Vertrag wurde vom Kunden nicht in der von der Bank dafür festgelegten Frist und nicht in der Weise, die Bank im Einklang mit dem Vertrag erfordert, ergänzt,
- k) jede Übertragung (samt Absonderung in einen Treuhandfonds) eines wesentlichen Teils des Kundenvermögens auf einen Dritten (soweit es sich nicht um Umlaufvermögen handelt, das zu den im Geschäftsverkehr üblichen Bedingungen übertragen wird).
- l) die Verpfändung und/oder Veräußerung des Anteils am Kunden/der Aktien des Kunden

18. Beim Eintritt eines Verletzungsfalls (wie dieser im Vertrag definiert ist) ist die Bank berechtigt, mit einer an den Kunden abgesendeten Mitteilung:

- a) die Schöpfung der Geldmittel aus dem Kredit oder Limit zu beschränken oder einzustellen,
- b) schriftlich zu erklären, dass alle Geldschulden des Kunden gegenüber der Bank aus dem gewährten Kredit oder ein beliebiger Teil davon an dem in der Bankmitteilung genannten Tag fällig sind, wodurch sie an diesem Tag fällig werden und der Kunde sie an diesem Tag zurückzahlen hat,
- c) auch vor dem Fälligkeitstag der Kundenschulden, deren ordentliche Rückzahlung gefährdet ist, beliebige, von der Bank geführte Kundenkonten zu sperren (insbesondere die vom Kunden erteilten Überweisungsaufträge nicht durchzuführen und kein Bargeld auszuzahlen) und den Saldobetrag sowie die eingehenden Zahlungen zur Rückzahlung der Geldschulden des Kunden und/oder zur Erstellung einer Finanzdeckung auf dem internen Konto der Bank als Finanzsicherheit für die Begleichung der künftig zur Zahlung fälligen, sich aus dem Vertrag ergebenden oder mit dem Vertrag zusammenhängenden Schulden des Kunden zu benutzen, und/oder
- d) die Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe und zu den im Vertrag vereinbarten Bedingungen zu verlangen.

19. Zustellungen:

- a) die von einem Postdienstleister zuzustellenden Schriftstücke werden von der Bank an die im Vertrag genannte Anschrift des Wohnortes oder des Daueraufenthaltes oder des Geschäftssitzes des Kunden, ggf. an eine andere vereinbarte Anschrift zugesandt; als Zustellungsanschrift kann nicht die Anschrift einer Bankfiliale oder eine PO BOX vereinbart werden. Die Schriftstücke werden von der Bank als einfache Sendung, als Einschreibensendung oder als Einschreibensendung mit Empfangsbestätigung zugesandt.

- b) wird ein Schriftstück vom Postdienstleister als unzustellbar retourniert, treten die Zustellwirkungen am Tag der Rückgabe der Sendung an die Bank ein. Die Zustellwirkungen treten auch dann ein, falls der Kunde die Übernahme des Schriftstückes verweigert,
- c) die für den Kunden bestimmten Schriftstücke, die nicht von einem Postdienstleister zugestellt werden, können bei der Bank der Kunde, bzw. die vom Kunden in der vor dem Bankmitarbeiter unterzeichneten Beauftragung genannten Personen oder Personen, die sich mit einer Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Kunden ausweisen, abholen, und
- d) die Schriftstücke des Kunden sind nur dann zugestellt, sofern sie an die Anschrift der im Vertrag genannten Bankfiliale zugestellt wurden.

Schlussbestimmungen

- 20. Soweit mit der Bank nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Dokumente, die an die Bank laut dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vorgelegt werden, in der tschechischen oder slowakischen Sprache oder amtlich übersetzt in die tschechische Sprache erstellt sein.
- 21. Die Vollmacht, mit welcher eine beliebige Person ermächtigt wird, im Namen des Kunden gegenüber der Bank laut dem Vertrag zu handeln, muss (i) der geforderten Rechtshandlung entsprechen, (ii) mit amtlich beglaubigten Unterschriften versehen sein oder vor dem Bankmitarbeiter unterzeichnet werden und (iii) bei der Bankfiliale, in der die jeweilige Rechtshandlung vorgenommen werden soll, mindestens 5 Werktage vor dieser Rechtshandlung eingehen. Die Bank ist auch berechtigt, (i) die Substitutionsvollmacht und/oder (ii) die Vollmacht, die für den Kunden von einer Person ausgestellt/unterzeichnet wird, die seitens der Bank bisher nicht identifiziert wurde, und/oder (iii) die Vollmacht, die älter als drei Monate nach Ausstellung ist, und/oder (iv) die General-, d.h. allgemeine Vollmacht ohne nähere Bestimmung der konkreten geforderten Rechtshandlung abzulehnen.
- 22. Die Bank ist berechtigt, die amtliche Beglaubigung der Unterschrift auf allen schriftlichen Rechtshandlungen zu verlangen, die vor einem Bankmitarbeiter nicht vorgenommen werden.
- 23. Die KGB treten am 1. 7. 2020 in Kraft.